

# PRÜFUNG VON SICHERHEITS- TECHNIK durch Prüfsachverständige

Sicherheitstechnische Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfungen müssen regelmäßig und von einem Prüfsachverständigen durchgeführt werden. Die gültigen Prüfberichte sind dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt bei der durch das Amt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung und bei der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen. Das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt kündigt seine Prüftermine an.

## In welchen Gebäuden müssen die technischen Einrichtungen durch Prüfsachverständige geprüft werden?

1. Verkaufsstätten mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
2. Versammlungsstätten mit mehr als 200 genehmigten Besuchern
3. Krankenhäuser
4. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten
5. Hochhäuser mit mehr als 22 m Fußbodenhöhe
6. Garagen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche
7. Pflege- u. Betreuungseinrichtungen mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
8. Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen
9. Gewerbliche oder industrielle Hallenbauten mit mehr als 2 000 m<sup>2</sup> Geschossfläche,
10. Messebauten mit einer Geschossfläche von mehr als 2 000 m<sup>2</sup>

## Welche sicherheitstechnischen Einrichtungen müssen geprüft werden?

Nr	Anlagenart	Prüfintervall in Jahren
1	CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen (>1000m <sup>2</sup> )	3
2	Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen)	3

Nr	Anlagenart	Prüfintervall in Jahren
3	Lüftungstechnische Anlagen (RLT)	3
4	Maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Garagen	3
5	Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung in Rettungswegen	3
6	Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA)	3
7	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen	3
7a	Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
8	Brandmeldeanlagen	3
8a	Alarmierungsanlagen	3
9	Elektrische Anlagen in allen Gebäuden dabei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Krankenhäusern nur der Betriebsaufrechterhaltung dienlichen</li> <li>• in Garagen nur jene in geschlossenen Großgaragen</li> <li>• in Hochhäusern wiederkehrend nur außerhalb von Wohnungen</li> </ul>	6
10	Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA)	6
11	Ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen (z.B. Wandhydranten)	6
12	Wirk-Prinzip-Prüfung	3



# PRÜFUNG VON SICHERHEITSTECHNIK durch Prüfsachverständige

## Welche Pflichten bestehen für Betreiber und Bauherren?

- Einhaltung der Prüffristen, ansonsten droht ein Bußgeld
- Erforderliche Unterlagen sind für die Prüfung bereitzuhalten, insbesondere die maßgeblichen Baugenehmigungen und der Bericht der zuletzt durchgeführten Prüfung des Prüfsachverständigen
- Die Prüfberichte der Prüfsachverständigen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren

## Wer kommt als Prüfsachverständiger in Frage?

Informationen hierzu erhalten Sie unter dem Link der Bezirksregierung Düsseldorf:

<https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/bauaufsicht/die-liste-der-pruefsachverstaendigen>

Die Prüfungen dürfen nur noch durch Prüfsachverständige durchgeführt werden. Prüfungen durch Sachkundige werden nicht mehr akzeptiert.

Es können auch in anderen Bundesländern anerkannte Prüfsachverständige beauftragt werden.

## Wo erhalten Sie detaillierte Informationen?

In der PrüfVO NRW vom 01.10.2019. Diese können Sie unter <https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/bauaufsicht/rechtsgrundlagen-pruefvo-nrw-und-erlasse> einsehen.